

Gemeinde Gitschtal

05. Nov. 2017

Zahl: 1460/2017

Datum	31.10.2017
Zahl	HE6-JG-1649/2017 (003/2017) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Hr. Mag. (FH) Zenaty
Telefon	050 536-63310
Fax	050 536-63391
E-Mail	post.bhhe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:
Hundehalteverordnung 2017/2018

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Hermagor verordnet gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, zum Schutz des Wildes vor Hunden, während der Brut- und Setzzeit oder bei einer Schneelage, die die Flucht des Wildes erschwert, folgende Maßnahmen:

§ 1

Alle Hundebesitzer sind verpflichtet, ihre Hunde grundsätzlich so zu halten, dass diese am Wildbestand keinen Schaden anrichten können. Insbesondere sind die Hunde

- a) beim Auslauf im verbauten Gebiet mit einem sicheren Maulkorb zu versehen und/oder an der Leine zu führen;
- b) beim Ausführen außerhalb des verbauten Gebietes an der Leine zu führen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs-, Lawinen-, Such- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche erkennbar sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter entzogen haben.

§ 3

Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen des § 49 Abs. 1 lit. c, bb) und cc) des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000 zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 85/2013, wonach umherstreifende Hunde bei gewissen Voraussetzungen vom Jagdausübungsberechtigten oder vom Jagdschutzorgan getötet werden können (Wildschutz), nicht berührt.

Ebenso hat diese Verordnung keine Auswirkungen auf Bestimmungen des § 8 des Kärntner Landessicherheitsgesetz LGBl. Nr 74/1977, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 85/2013, mit der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei der Haltung von Hunden (Maulkorb- und/oder Leinenzwang an öffentlichen Orten etc.) festgelegt wurden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 15. November 2017 in Kraft und wird mit Ablauf des 30. Juni 2018 wieder rechtsunwirksam.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs. 1 Z 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, eine Verwaltungsübertretung. Verwaltungsübertretungen sind, sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 1.450,00 und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit Geldstrafe bis zu € 2.180,00 zu bestrafen.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Pansi

Ergeht an:

1. alle Gemeinden des Bezirkes Hermagor, mit dem Ersuchen um ortsübliche Verlautbarung;
2. das Bezirkspolizeikommando Hermagor, 9620 Hermagor;
3. das Amt der Kärntner Landesregierung, Redaktion der Kärntner Landeszeitung, 9021 Klagenfurt, mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
4. alle Polizeiinspektionen des Bezirkes Hermagor;
5. die Kärntner Regional Medien GmbH., Bahnhofstraße 8, 9620 Hermagor;
6. die Landwirtschaftskammer Kärnten, Museumgasse 5, 9020 Klagenfurt;
7. die Landwirtschaftskammer Kärnten, Außenstelle Hermagor, im Hause;
8. die Kärntner Jägerschaft, Magereggerstraße 175, 9020 Klagenfurt;
9. die Kärntner Jägerschaft, Jagdbezirk Hermagor, 9620 Hermagor;
10. den Amtstierarzt, Mag. Tiefnig, im Hause.

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 06.11.2017

Abgenommen am:

